

Beilage 1 zum Innovationskonzept

Merkblatt für Kriterien und Regeln über Beiträge aus dem Innovationskredit

Der Innovationskredit für Kirchgemeinden und Landeskirche leistet einen konstruktiven Beitrag im Innovationsprozess der Landeskirche bis 2030. Seine Grundlage liegt im landeskirchlichen Innovationskonzept. Er steht ausschliesslich Kirchgemeinden und Projekten offen, die im Rahmen der Zielsetzungen und Inhalte des landeskirchlichen Innovationskonzepts und der Handreichung zu Art. 155 KO arbeiten. Dieses Merkblatt ergänzt die für Beiträge der Landeskirche massgebenden §§ 79 ff. FiVO.

Kriterien

Der Innovationskredit fördert kirchgemeindliche und landeskirchliche Innovation, welche sich lokaler, regionaler und kantonaler Initiativen (vgl. Art. 155 KO) verdanken, befristet einer landeskirchlichen Anschubfinanzierung bedürfen – mit der Aussicht, danach in einer Trägerschaft finanziell abgesichert zu sein, als Basis eine partizipative und kontextsensible Grundhaltung zeigen sowie die Mitwirkung und Mitbestimmung von Adressatengruppen ermöglichen, innovatives Potenzial für die kirchgemeindlichen und landeskirchlichen Handlungsfelder und Wirkungsräume der Kirche enthalten. Das heisst zum Beispiel:

- Sie gründen und entwickeln neue kirchliche Orte und Formen – auch dadurch, dass sie Menschen mit Gestaltungskraft Räume überlassen und ihnen eine kreative Mitwirkung ermöglichen.
- Sie fördern eine Kirche mit Andern und durch Andere.
- Sie tragen dazu bei, dass Kirchgemeinden und die Landeskirche an ihren „kirchlichen Orten“ profiliert werden und einer Vielfalt von Lebenswelten näherkommen.

Damit erhöhen sie die kirchliche Präsenz vor Ort in einem Sozialraum oder in einer Lebenswelt erhöhen, bedeutungsvoll für die Anspruchs- und Zielgruppen werden und die Glaubwürdigkeit der Kirchgemeinde in der Zivilgesellschaft stärken. Um einen Beitrag zu erhalten, müssen sie einen Bezug zum Innovationskonzept enthalten, insbesondere zu den inhaltlichen Kriterien, die dort genannt werden. Förderfähige kirchliche Orte und Formen weisen sich über diese Kriterien aus. Sie müssen nicht alle schon von Beginn an erfüllt sein, sondern sind Indikatoren für einen Entwicklungsweg. Orte und Formen sollten mindestens fünf der nachstehenden Merkmale/Kriterien erfüllen, damit sie gefördert werden können:

- a. Die Innovation besteht aus einer entstehenden Gemeinschaft, die sich als Ergänzung versteht zu bestehenden «Gemeinden» in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft (also jene, die regelmässig an Treffen des neuen kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form teilnehmen) verstehen sich im weiten Sinn als kirchliche Gemeinschaft.
- b. Die Innovation versteht sich als Teil der Reformierten Kirche und pflegt die in der Kirchenordnung formulierte Offenheit, reformierte Werte und eine landeskirchliche Kultur.
- c. Die Innovation schafft Brücken zu vielfältigen Menschen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen.
- d. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Anfang an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet worden. Damit wird die volkskirchliche Logik an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, im Café statt in der Kirche, usw.).
- e. Der neue kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. einmal monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität nimmt einen wichtigen Raum ein.
- f. Der neue kirchliche Ort oder die kirchliche Form hat einen Namen, der eine Identität gibt.
- g. Eine erkennbare Leitung des kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Sie kann von mehreren Personen, insbesondere auch von Freiwilligen, übernommen und alternierend gestaltet werden.

- h. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des neuen kirchlichen Orts oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzquellen zu erschliessen.
- i. Die Kirchenpflege oder der Kirchenrat anerkennt den kirchlichen Ort oder die kirchliche Form und ist bereit, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Vorgehen und Prozess

1. Der Innovationskredit beläuft sich auf CHF 5'000'000 von 2023–2030.
2. Antrag für Beiträge aus dem Innovationskredit können stellen:
 - a) Kirchengemeinden, die im Rahmen der Handreichung zu Art. 155 KO einen Leitfaden erstellt haben und innovative Projekte fördern wollen,
 - b) kirchgemeindliche und übergemeindliche Projekte gemäss Handreichung zu Art. 155 KO. (typischerweise Vereine),
 - c) landeskirchliche Projekte gemäss Handreichung zu Art. 155 KO.
2. Mit dem Gesuch müssen eingereicht werden:
 - a) eine Beschreibung der Initiative mit ausführlichen Angaben darüber, wie sie sich im Orientierungsrahmen der erwähnten Kriterien bewegt;
 - b) ein Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten Förderzeitraum in Jahresetappen, mit Angaben über andere Einnahmen;
 - c) ein Nachweis einer rechtlichen Organisationsform (typischerweise Verein).
3. Es wird unterschieden zwischen Kreditvergaben im Sinne eines Startkapitals und im Sinne einer längeren Innovationsförderung. Beiträge als Startkapital beziehen sich auf eine ein- oder zweijährige Startphase einer Ideenumsetzung. Für die Vergabe dieses Startkapitals erfolgt lediglich eine formale Prüfung der genannten Kriterien. Für Projekte, die eine längere, drei- bis siebenjährige Finanzierung benötigen ist nach der Startphase ein Folgegesuch notwendig.
4. Für die längerfristigen Beiträge aus dem Innovationskredit ist die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinde bzw. der Landeskirche oder weiterer Kooperationspartner, und deren glaubhafte Absicht für die nachhaltige Implementierung nach einer erfolgreich verlaufenen Projektphase eine Voraussetzung. Für Startkapital-Beiträge braucht es keine solchen Beteiligungen.
5. Bei längerfristigen Beiträgen aus dem Innovationskredit ist von Seiten der Kirchengemeinde bzw. der Landeskirche ein Einberechnen der Innovation in der mittel- und langfristigen Finanzplanung notwendig.
6. Längerfristige Beiträge aus dem Innovationskredit werden in der Regel in der Höhe von maximal CHF 200'000 über eine Laufzeit von drei bis sieben Jahren mit jährlichen Teilzahlungen gewährt. Diese Beiträge decken bei Anschubfinanzierungen vorrangig einen Teil der in einem Projekt anfallenden Kosten. Es können sowohl Sach- wie auch Personalkosten daraus finanziert werden. Gemeindeeigene Pfarrstellen dürfen nicht aus dem Innovationskredit finanziert werden. Für Pfarrstellen können Gesuche ausserhalb des Innovationskredits nach Art. 117 Abs. 4 KO gestellt werden.
7. Startkapital-Beiträge sind kleinere Beiträge im Umfang von 5'000 bis 20'000 Franken für ein bis zwei Jahre.
8. Für längerfristige Beiträge aus dem Innovationskredit ist ein jährliches Reporting und die Teilnahme an einem jährlichen Netzwerk-Treffen mit allen Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen aus dem Innovationskredit notwendig. Dieses – einfach gehaltene – Reporting und die Teilnahme am Treffen sind Grundlage für die jährliche Auszahlung des Beitrags.
9. Gesuche für Startkapital werden nur formell geprüft. Sie werden vom Kirchenratsschreiber bewilligt. Eine Information geht an die Geschäftsleitung und an den Kirchenrat.
10. Gesuche für Beiträge mit einer Laufzeit von drei bis sieben Jahren bis CHF 200'000 werden vom Kirchenrat beschlossen. Der Kirchenrat kann vor der Beschlussfassung die Bezirkskirchenpflege und – fallweise – die Dekanin oder den Dekan bzw. die Präsidien der Diakonats-, Kirchenmusiker- oder Katechetik-Kapitel zur Stellungnahme einladen. Er legt fest, wer seitens der Landeskirche Ansprechperson für die Begleitung und Förderung der Initiative ist (Pfarrperson, Fachperson der GKD, usw.).
11. Nach Abschluss der Finanzierung durch den Innovationskredit oder bei Projektabbruch reicht die Kirchengemeinde oder das Projekt einen Bericht ein. Dieser enthält eine Evaluation und zeigt auf, wie das Projekt nachhaltig weitergeführt wird. Wenn es nicht weitergeführt wird, soll der Bericht dies begründen. Bei einem Projektabbruch müssen nicht verwendete Mittel zurückerstattet werden.
12. Die Projektverantwortlichen erklären sich bereit, die landeskirchliche Kommunikation guter Projekte (digital oder durch Besuchsveranstaltungen) zwecks Multiplikation zu unterstützen.

13. Der Beschluss des Kirchenrats oder des Kirchenratsschreibers wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Allfällige Beiträge aus dem Innovationskredit werden an die antragsstellende Organisation überwiesen. Das Projekt muss in der Rechnung der Landeskirche vollständig und separat ausgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen. Die Auszahlung erfordert einen Nachweis über den zweckmässigen Einsatz des zuvor gewährten Teilbetrags. Der Verwendungsnachweis muss jährlich zusammen mit einem Zwischenbericht bis zum 30. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden.
14. Eine abschliessende Evaluation nach fünf bis sieben Jahren mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Dazu gehören eine Dokumentation, die auch den Orientierungsrahmen der Kriterien darstellt und die Lernresultate bzw. die Überlegungen zur Integration in das Netzwerk von kirchlichen Orten und Formen der Kirchgemeinde. Die BKP kann zu einer Stellungnahme zum Schlussbericht der Initianten eingeladen werden. Die Gesamtbeurteilung dient dem Lernen der Gesamtorganisation.
15. Die Anbindung an die Landeskirche wird mittels eines Vertrages zwischen Initiativen und Landeskirche gewährleistet, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob es sich – bei dauerhaften neuen Orten und Formen – nicht um eine neue gesamtkirchliche Aufgabe handelt, die von der Kirchensynode zu bewilligen ist (Ar. 214 lit. f KO). Sobald ein neuer Ort oder eine neue Form vier Jahre existiert, kann sie ausserdem den Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kirchgemeinschaft (Art. 177a KO) entsprechen.

Folgende grafische Darstellung zeigt die Wege zu einem Beitrag aus dem Innovationskredit:

Gesuch	Typ	Zeitraum	Antragstellung	Betrag	Beschluss durch
Kirchgemeinden oder Projektverantwortliche (Initiativen, Vereine, usw.)	Startkapital: Entwicklung einer Idee	1-2 Jahre	Vereinfachte Gesuchstellung	CHF 5'000-20'000, wird nur einmal gewährt	Kirchenratschreiber
Kirchgemeinden oder Projektverantwortliche (Initiativen, Vereine, usw.)	Innovationsförderung: Aufbau einer kirchlichen Innovation	3-7 Jahre	Gesuchstellung mit Nachweisen, jährliche Kurz-Reportings, Teilnahme an Netzwerk-Treffen - und Schlussbericht	bis max. CHF 200'000, in der Regel Auszahlung in jährlichen Raten	Kirchenrat